



# Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Mönchgut e.V.

## Satzung

### Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

### I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Mönchgut der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung, der in das Vereinsregister des Amtsgericht Greifswald eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie führt die Bezeichnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Mönchgut e.V.
2. Die Ortsgruppe ist in dem Vereinsregister des Amtsgericht Greifswald Vereinssitz ist Greifswald.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck

#### § 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über die Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

- b) Aus- und/oder Fortbildung im Schwimmen bzw. Rettungsschwimmen,
- c) Teilnahme am Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. den gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitrags- zahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

### **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann persönlich und mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Eine Übergabe des Stimmrechtes eines Mitgliedes an ein anderes Mitglied kann nur schriftlich erfolgen und muss dem Vorstand vor einer Sitzung zugesandt werden. Das passive Wahlrecht gilt erst mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss / Beitrag**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden.
3. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Wegen schuldhaften Verstoßens gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit gefaßtem Beschluss den Ehrenrat des Landesverbandes anrufen und die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig beantragen:
  - a) Rüge;
  - b) Verweis;
  - c) Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern;
  - d) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts;
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
  - f) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
  - g) Ausschluss
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Die Ortsgruppe legt die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern an die Ortsgruppe abzuführen- den Beiträge fest. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar im voraus zu leisten.
6. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die zuständige Gliederung zurück zu geben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im übrigen nicht verpflichtet wird.

## **IV Vorstand und Aufgaben der Ortsgruppe**

### **§ 8 Vorstand**

Die Ortsgruppe gliedert die verschiedenen Aufgabenbereiche in die Funktionen der Vorstandsmitglieder und Ressortleiter, deren Funktionen mit der jeweils gültigen Fassung der Satzung im Einklang stehen müssen.

## **§ 9 Pflichten der Ortsgruppe**

1. Die Ortsgruppe ist an diese Satzung gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen.
2. Anträge von Mitgliedern, einschließlich Satzungsänderungen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Ortsgruppe hat dem Landesverband Niederschriften über die Hauptversammlungen sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

## **V Jugend**

### **§ 10 Jugend**

1. Zur DLRG-Jugend gehören die Mitglieder des Landesverbandes bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren.
2. Die Organisation der DLRG-Jugend wird durch eine Landesjugendordnung geregelt, die vom Landesjugendtag zu beschließen ist.

## **VI Organe**

### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 11 Aufgabe**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Ortsgruppe.
2. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten der Ortsgruppe vor. Sie behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen sowie Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt außerdem die Berichte der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter zu § 22 c-i, ausgenommen sind hierbei die Wahl des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter.
  - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an die Ortsgruppe abzuführen haben
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr und Feststellung des zu erwartenden Jahresabschlusses
  - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge

g) Satzungsänderungen

## **§ 12 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

## **§ 13 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortsgruppe. Jeder hat eine Stimme.

## **§ 14 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese entweder

- a) vom Vorstand, oder
- b) einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe beantragt wird.

## **§ 15 Ladungsfrist**

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch E-Mail mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
  - a) Sollte ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse verfügen, wird dieses Mitglied zu den o.g. Fristen per Brief eingeladen.
2. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung berücksichtigt.

## **§16 Antragsberechtigung**

1. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich durch Brief oder E-Mail bis spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Ausnahme bilden Anträge, die von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet worden sind. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

## **§ 17 Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung behoben werden, kann aufgrund eines

mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

## **§ 18 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## **§ 19 Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
2. Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Dem anderen wird er Posten des Stellvertreters der entsprechenden Position angeboten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 20 Protokoll**

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung erhalten Abschriften dieses Protokolls binnen vier Wochen nach Ende der Tagung.
2. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich durch Brief oder E-Mail beim Vorsitzenden geltend gemacht werden, und zwar binnen vier Wochen nach Absendung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

## **2. Abschnitt: Vorstand**

### **§ 21 Geschäftsführung und Leitung**

Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

### **§ 22 Zusammensetzung**

1. Den Vorstand der Ortsgruppe bilden

- a) der Vorstandsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der technische Leiter Einsatz,
- d) der Schatzmeister,

als Ressortleiter:

- e) der technische Leiter Ausbildung,
- f) stellvertretende technische Leiter Einsatz + Ausbildung
- g) der Leiter Verbandskommunikation,
- h) der Sozialwart / Recht
- i) der Vorsitzende der Jugend

2. Der Vorstand kann erweitert werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

### **§ 23 Vertretungsbefugnis**

Die Ortsgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die vertretungsbefugten Mitglieder sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 24 Amtszeit und Wahl**

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung hinterlegt haben.

### **§ 25 Geschäftsverteilung**

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

## **§ 26 Ladungsfrist**

Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 27 Anträge**

Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

## **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

## **VIII Sonstige Bestimmungen**

### **§ 29 Ordnungen und Richtlinien**

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

### **§ 30 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

## **IX Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 32 Auflösung**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigungen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, dass nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden soll, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., zu.

### **§ 33 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 26. Mai 2013 durch die Gründungsversammlung der DLRG Ortsgruppe Mönchgut in Greifswald beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.
2. Änderung I: Die Satzung wurde am 26.10.2013 durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Mönchgut in Greifswald geändert. Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.
3. Änderung II: Die Satzung wurde am 29.05.2014 durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Mönchgut in Binz (Rügen) geändert. Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.